



## Doppelte Haushaltsführung: So lässt sich die Zweitwohnung steuerlich geltend machen

Zahnärzte, die eine kassenzahnärztliche Praxis eröffnen oder übernehmen wollen, um sich eine Existenz aufzubauen, werden dies vermutlich nicht als „Sprung in das kalte Wasser“ organisieren, sondern vielmehr Zug um Zug. Erst einmal die Praxis etablieren und dann auch den persönlichen Lebensmittelpunkt in die Praxishöhe verlagern. Dies gilt insbesondere für Zahnärzte, die persönlich gebunden sind und schulpflichtige Kinder haben. Aber auch angestellte Zahnärzte, die einen neuen Job antreten, müssen mitunter lange Fahrtwege in Kauf nehmen. Als Übergangslösung bietet sich da eine kleine Wohnung am Beschäftigungsort an, welche der Zahnarzt in der Woche nutzt, um zeitaufwendiges Pendeln zu vermeiden.

Text Christiane Dornberger-Nagy

Die gute Nachricht: Unter bestimmten Voraussetzungen beteiligt sich das Finanzamt an den Kosten für eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort und erkennt diese zum Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben an. Welche Voraussetzungen das sind, sollte der Zahnarzt bereits im Vorfeld wissen.

### Ohne eigenen Hausstand geht nichts

Für die doppelte Haushaltsführung ist zunächst einmal ein eigener Hausstand erforderlich. Dieser kann sich aus einem eigenen Recht (der Zahnarzt selbst ist Mieter oder Eigentümer) oder auch aus einem abgeleiteten Recht (der Zahnarzt

Anzeige



# TOXAVIT

gestern - heute - morgen

wohnt zur Untermiete oder bei seinem Lebenspartner) ergeben, sofern der Zahnarzt gleichberechtigt neben den übrigen Mietern/Eigentümern steht. Dabei ist stets auf die Gesamtumstände des Einzelfalls abzustellen.

Kein eigener, sondern ein fremder Haushalt liegt beispielsweise vor, wenn der Zahnarzt unentgeltlich bei seinen Eltern wohnt. Denn für einen eigenen Hausstand muss er sich auch angemessen finanziell an den Kosten des Haushalts beteiligen. Die finanzielle Beteiligung an den Haushaltskosten muss dabei mindestens 10 Prozent der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten abdecken. Dies wird von der Finanzverwaltung bei Ehegatten grundsätzlich angenommen und ist in allen übrigen Fällen geeignet nachzuweisen.

### Mittelpunkt der Lebensinteressen

Doch allein, dass ein eigener Hausstand zweifelsfrei vorhanden ist, genügt nicht. Für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung am Beschäftigungsort muss der eigene Hausstand auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses des Zahnarztes darstellen. Auch hier sind wieder die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Bei verheirateten Zahnärzten ist beispielsweise grundsätzlich der Wohnort der Familie maßgebend. Diese heimische Wohnung muss dann mit gewisser Regelmäßigkeit, das heißt mindestens sechsmal im Jahr aufgesucht werden. Nur bei größeren Entfernungen kann die heimische Wohnung im Zweifelsfall auch seltener aufgesucht werden.

### Zweitwohnsitz am Beschäftigungsort

Neben dem eigenen Hausstand am Ort des Lebensmittelpunktes muss der Zahnarzt einen zweiten Hausstand am Beschäftigungsort begründen. Dieser Hausstand muss ihm jederzeit zur Verfügung stehen. Dabei kann es sich um eine Wohnung, ein möbliertes Zimmer oder um eine Eigentumswohnung handeln. Auch hier sind die Umstände des Einzelfalls entscheidend.

Der zweite Hausstand muss beruflich veranlasst sein. Als Gründe kommen beispielsweise eine Versetzung oder ein neues Anstellungsverhältnis in Betracht. Dies ist jedoch nicht zwingend. So kann der Zahnarzt auch erst nach Jahren einen doppelten Haushalt begründen, wenn er nicht länger zwischen Wohn- und Beschäftigungsort pendeln will.

Auch die Entfernung spielt bei der Prüfung der beruflichen Veranlassung eine Rolle. So nimmt die Finanzverwaltung an, dass eine Zweitwohnung beruflich veranlasst ist, wenn die kürzeste Straßenverbindung zur ersten Tätigkeitsstätte im Vergleich zum Weg zwischen dem eigenen Hausstand und der ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte beträgt (beispielsweise 40 km statt 100 km).

### Das kann steuerlich angesetzt werden

Die Höhe der Unterkunftskosten richtet sich grundsätzlich nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Zahnarztes. Bei inländischen doppelten Haushaltsführungen können nachgewiesene Unterkunftskosten ab dem Beginn der doppelten Haushaltsführung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat ohne weitere Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Darunter fallen insbesondere Miete, warme und kalte Betriebskosten sowie Strom, Zweitwohnungsteuer, Kosten für einen separaten Kfz-Stellplatz etc. Nebenkostenerstattungen sind entsprechend gegenzurechnen.

Darüber hinausgehende Kosten können nicht geltend gemacht werden. Wird der monatliche Höchstbetrag von 1.000 Euro für die Unterkunft überschritten, kann der übersteigende Betrag unterjährig auf andere Kalendermonate, in denen die doppelte Haushaltsführung ebenfalls besteht, übertragen werden.

### Tipp

Zusätzlich können angemessene Einrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel in unbeschränkter Höhe steuerlich in Ansatz gebracht werden. Gegenstände ab einem Wert von 800 Euro müssen jedoch mittels Absetzung für Abnutzung über die Nutzungsdauer mehrere Jahre abgeschrieben werden. Neben der doppelten Haushaltsführung kann auch eine Familienheimfahrt pro Woche mit der Entfernungspauschale (beziehungsweise beim Flug mit den tatsächlichen Kosten) geltend gemacht werden sowie für den Zeitraum von drei Monaten können pauschale Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden.



**Christiane Dornberger-Nagy**

Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband aus Berlin, Fachberaterin für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

—  
ETL ADVISITAX Berlin

Tel.: +49 30 20 22 970

E-Mail: [advisitax-berlin@etl.de](mailto:advisitax-berlin@etl.de)

[www.etl.de/advisitax-berlin/](http://www.etl.de/advisitax-berlin/)